

Anlage I zum Umweltbericht

Inhalt

1	Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag).....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodik	2
1.3.1	Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse.....	2
1.3.2	Abschichtung Anhang IV-Arten.....	2
1.3.3	Abschichtung europäischer Vogelarten	6
1.4	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen	7
1.4.1	Beschreibung des Vorhabens	7
1.4.2	Relevante Projektwirkungen	7
1.5	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	8
1.5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
1.6	Maßnahmen zur Vermeidung.....	8
1.6.1	Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen.....	8

1 Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag)

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Bereich öffentlicher Strandzugänge sollen strandseitig nördlich von Block V (Teilfläche 18) sowie zwischen den Blöcken IV und V (Teilfläche 17) je ein Rettungsturm der Wasserwacht mit Strandtoilette zur öffentlichen Nutzung errichtet werden. Am Strand wird jeweils für die Hauptsaison des Jahres das Errichten und Betreiben eines Versorgungskiosks planungsrechtlich vorbereitet. Für die Errichtung von Rettungsturm und Strandtoilette an Strandabgang 76 (Teilfläche 17) liegen naturschutzfachliche Betrachtungen einschließlich eines Artenschutzfachbeitrags vor, auf deren Grundlage bereits eine Baugenehmigung für das Einzelvorhaben erteilt wurde. Die Maßnahme wurde bereits abgeschlossen.

Nördlich von Strandzugang 23 (Teilfläche 5) wird ergänzend zum bestehenden Rettungsturm ein neuer Standort für die Errichtung einer Strandtoilette zugelassen.

Für die Teilflächen 1, 7 sind jeweils nur untergeordnete Erweiterungen der bestehenden WC-Anlagen geplant. Angesichts der am Standort bereits bestehenden Nutzungen sind hier auf Ebene der Bodenordnung keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erkennen. Allgemein gilt, bezüglich der Abwendung von nur während bestimmter Zeiten geltender Verbote der Störung von Tieren im Sinne § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, dass deren Einhaltung regelmäßig im Rahmen des Zulassungsverfahrens durch Erlass von Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann, z.B. durch ein Verbot der Durchführung von Bauarbeiten während gewisser Zeiten.

Die in den Teilbereichen kartierten Biotoptypen; überwiegend Strand, Bodensaurer Kiefernwald sowie Dünenrasen (Graudüne), besitzen ein erhöhtes Lebensraumpotenzial für die Artengruppe Reptilien.

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG und somit ein Vollzugshindernis für die Bauausführung eintreten können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die „besonders geschützten Arten“. Die Begriffsbestimmung lässt sich dem § 7 BNatSchG entnehmen.

Entsprechend der Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen sind bei zulässigen Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG folgende Arten prüfrelevant:

- alle wildlebenden Vogelarten
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

1.3 Methodik

1.3.1 Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse

Bei dem zu prüfenden Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 sind demnach alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 geregelten Zugriffsverbote nicht.

Folgend werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden die im Gesetzestext verwandten Begrifflichkeiten der derzeitigen Rechtsauffassung und dem fachlichen Diskussionsstand entsprechend angewandt. Eine wichtige Grundlage für die Anwendung des europäischen Artenschutzes stellt der „Leitfaden“ zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ im Folgenden kurz EU-Leitfaden Artenschutz genannt) der EU-Kommission dar.

1.3.2 Abschichtung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle werden die für die weiteren Betrachtungen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt. Die betroffenen Arten sind in der Tabelle rot unterlegt. Sofern eine weitere Betrachtung erforderlich ist, werden diese vertieft betrachtet. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
Säugetiere		Kein geeigneter Lebensraum im	Im Vorfeld aus-		nein, nicht notwendig

1. Ergänzung und Änderung B-Plan 29 „Strandversorgung“ Gemeinde Ostseebad Binz
Anlage I zum Umweltbericht - Artenschutzfachbeitrag

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/ Plangebiet	Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial	Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt	Weitere Betrachtung erforderlich?
		Plangebiet vorhanden.	zuschließen		
Canis lupus	Europäischer Wolf				
Castor fiber	Biber				
Lutra lutra	Fischotter				
Muscardinus avellanarius	Haselmaus				
Phocoena phocoena	Schweinswal				
Fledermäuse		(Altgebäude, Ruinen, alte Bäume)		vor Beginn jeglicher Maßnahmen artenschutzrechtliche Kontrolle durchführen	nein, nicht notwendig
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	nein, nicht kartiert	Im Vorfeld auszuschließen		
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	nein, nicht kartiert	Im Vorfeld auszuschließen		
Eptesicus serotinus	Breitflügel-fledermaus	kartiert	potenziell möglich	bei geeigneten Ersatzangeboten ja	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	nein, nicht kartiert	Im Vorfeld auszuschließen		
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	nein, nicht kartiert	Im Vorfeld auszuschließen		
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	kartiert	potenziell möglich	bei geeigneten Ersatzangeboten ja	
Myotis myotis	Großes Mausohr	nein, nicht kartiert	Im Vorfeld auszuschließen		
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	nein, nicht kartiert	Im Vorfeld auszuschließen		
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	kartiert	potenziell möglich	bei geeigneten Ersatzangeboten ja	
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	nein, nicht kartiert	Im Vorfeld auszuschließen		
Nyctalus noctula	Abendsegler	nein, nicht kartiert	Im Vorfeld auszuschließen		
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	nein, nicht kartiert	Im Vorfeld auszuschließen		
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	kartiert	potenziell möglich	bei geeigneten Ersatzangeboten ja	
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	kartiert	potenziell möglich	bei geeigneten Ersatzangeboten ja	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Einzelexemplare kartiert	Im Vorfeld auszuschließen	bei geeigneten Ersatzangeboten ja	